OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604733/2/StB

Datum:
Linz, 27. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des R A, geb. am X, K X, X K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Juli 2021, GZ: BHGR/921080010038/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkennntis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2021, GZ: BHGR/921080010038/21, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vorgeworfen:

Er habe am 05. Februar 2021 um 09.17 Uhr das mehrspurige Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) in der Kurzparkzone (X P, H-straße X) abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben, da eine falsche Ankunftszeit angezeigt wurde. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 35 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 28. August 2021 mit welcher das Straferkenntnis angefochten wird. Zusammengefasst bringt der Bf vor, er halte den am 30. Mai 2021 eingebrachten Einspruch voll aufrecht. Er habe am 05. Februar 2021, kurz vor 07.00 Uhr am Tatort geparkt, die Parkuhr stehend an der Oberseite des Armaturenbretts seines Fahrzeugs aufgestellt und eine Zeit von 8.00 Uhr eingestellt. Durch einen technisch nachzuvollziehenden Vorgang, ausgelöst durch Erschütterungen aufgrund von Schwerlastverkehr auf der H-straße nahe dem abgestellten PKW, fiel die Parkuhr auf das Armaturenbrett und es habe sich der Zeiger der Parkuhr nach unten bewegt und sich so auf „kurz vor 6.00 bzw. auf nach 5.00“ verschoben.

3. Mit Vorlageschreiben vom 31. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. Folgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t steht fest:

1. Der Bf hat am 05. Februar 2021 um kurz vor 07.00 Uhr sein mehrspuriges Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) in der Kurzparkzone (X P, H-straße X) abgestellt und bei seiner Parkscheibe mit dem Zeiger 08:00 Uhr (vermutlicher Beginn der Kurzparkzonenregelung am Tatort) eingestellt. Die Parkscheibe wurde stehend auf dem Armaturenbrett platziert. Bei einer Kontrolle um 09:17 Uhr wurde lt. der im Akt enthaltenen Anzeige festgestellt, dass das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens nicht mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen wurde, da eine falsche Ankunftszeit angezeigt wurde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung auch das Vorbringen des Beschwerdeführers zugrunde, ohne dessen inhaltliche Richtigkeit überprüfen zu können: Durch einen technisch nachzuvollziehenden Vorgang, ausgelöst durch Erschütterungen nahe dem angestellten PKW (Schwerlastverkehr auf der H-straße), sei die Parkuhr auf dem Armaturenbrett umgefallen und es habe sich der Zeiger der Parkuhr nach unten bewegt und sich so auf „kurz vor 6.00 bzw. auf nach 5.00“ verschoben.

III. Beweiswürdigung:

Die Angaben des Bf, wonach er das Fahrzeug um kurz vor 07.00 Uhr an der besagten Örtlichkeit abgestellt habe und es sich dabei um die tatsächliche Ankunftszeit handelt, sind ohne weiteres glaubwürdig und wurden weder vom Organ der Straßenaufsicht noch von der belangten Behörde im Rahmen des durchgeführten Verfahrens bestritten; auch wenn zunächst die gängige Praxis des Einstellens der Parkscheibe auf den Beginn der Kurzparkzonenregelung (08.00 Uhr) vom Bf angewandt wurde.

Unstrittig steht fest, dass das Organ der Straßenaufsicht laut der Anzeige den tatsächlichen Ankunftszeitpunkt des Bf nicht wahrgenommen hat, sondern lediglich um 09.17 Uhr das abgestellte Fahrzeug am Tatort kontrolliert hat. Dabei musste jenes Organ lt. den Angaben des Bf feststellen, dass die Ankunftszeit auf der Parkscheibe mit „kurz vor 6.00 bzw. auf nach 5.00“ eingestellt war. Aus diesen Angaben ging das anzeigende Organ davon aus, dass der Ankunftszeitpunkt auf der Parkscheibe falsch angezeigt bzw. eingestellt sein müsse.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kurzparkzonen- Überwachungsverordnung, BGBl 857/1994 idF BGBl II 145/2008 lauten:

„Kurzparknachweise

§ 1. Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:
1. Parkscheibe,
2. Parkschein, (Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
4. Parkometer,
5. Parkzeitgeräte oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht. [...]

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.

Parkscheibe

§ 4. (1) Parkscheiben sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Zifferblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Zifferblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und die Darstellung des Zifferblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Zifferblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke Seite 6 von 10 angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

(2) Der Zeiger hat die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann. [...]

2. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer

Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

2. § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) normiert, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, Folgendes zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

4. Der Tatvorwurf der Anzeige, der dann in die Anonymverfügung vom 30. April 2021, in die Strafverfügung vom 20. Mai 2021 und in das Straferkenntnis vom 27. Juli 2021 übernommen wurde, lautet: „Sie haben das mehrspurige Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben, da eine falsche Ankunftszeit angezeigt wurde."

5. Der Tatvorwurf des falschen Einstellens der Ankunftszeit auf der Parkscheibe ist jedoch nicht in sich schlüssig bzw. hält einer weiteren Überprüfung auch durch Interpretation nicht Stand. Es sind in der Anzeige keine Beweise – wie beispielsweise Fotos – enthalten, die belegen, auf welche Uhrzeit die Parkscheibe zum Zeitpunkt der Kontrolle tatsächlich eingestellt war. Dieser Sachverhalt wurde auch in weiterer Folge nicht konkretisiert, sondern es wurde dem Bf lediglich vorgeworfenen, er habe sein Fahrzeuge in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dieses mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben, da eine falsche Ankunftszeit angezeigt wurde. Der Vorhalt entspricht daher nicht den gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne einer Konkretisierung des vorgeworfenen Verhaltens.

6. Selbst wenn man den Angaben des Bf Glauben schenkt und auf der Parkscheibe zum Tatzeitpunkt eine Uhrzeit kurz vor 06.00 (auch 18.00 Uhr) bzw. nach 05.00 Uhr (auch 17.00 Uhr) ablesbar gewesen wäre, könnte dies der tatsächlichen Ankunftszeit des Bf am Tatort entsprechen. In diesem Fall wäre die zulässige Parkzeit (wahrscheinlich) bereits überschritten gewesen und der Bf hätte sein

Fahrzeug iSd § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zu entfernen gehabt. Diese Übertretung wurde ihm jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen. Auch wenn der Vorgang des Umfallens der Parkscheibe und der damit verbundenen Zeitumstellung aus Sicht des Verschuldens dem Bf anzulasten wäre, kann dieses Verhalten nicht dem Tatvorwurf zugrunde gelegt werden, weil eben diese Zeitpunkte den tatsächlichen Ankunftszeitpunkten entsprechen könnten.

7. Die Tat ist lt. der Judikatur des VwGH so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. (ua. VwGH 25.02.2003, Zl .2001/10/0257).

8. In seinem Erkenntnis vom 08. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) im Rechtsmittelverfahren zulässig ist, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 27. Februar 2015, 2011/17/0131). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt.

9. Es kann demzufolge dem Bf im vorliegenden Sachverhalt nicht vorgeworfen werden, er habe seine Parkscheibe so eingestellt, dass eine falsche Ankunftszeit angezeigt wurde. Dies wäre lediglich in jenen Fällen denkbar, in denen das anzeigende Organ den Parkvorgang beobachtet und dann bei der unmittelbar darauffolgenden Kontrolle feststellt, dass der die tatsächliche Ankunftszeit und die eingestellte Zeit auf der Parkscheibe nicht übereinstimmen.

10. Aus den angeführten Gründen war, obwohl eine Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, eine Änderung des dem Bf vorgeworfenen Tatbestandes bzw. die Subsumtion unter eine andere Bestimmung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, da es sich um einen nicht zulässigen Austausch der Tat – siehe oben – handeln würde.
Dementsprechend war das bekämpfte Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da der Bf die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat (§ 45 Abs. 1 Z1 VStG).

11. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Judikatur des VwGH zu den Sprucherfordernissen, insbesondere auch zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich und wurde zuletzt in den zitierten Erkenntnissen bekräftigt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha